

Reglement über das Kommunikationsnetz

Gültig ab 2. Februar 2024

Elektro- und Wasserkorporation Wartau

Fassung vom 12. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Art 1. Geltungsbereich	3
Art 2. Rechtsverhältnisse	3
Gebäudeerschliessung	3
Art 3. Gegenstand und Umfang	3
Art 4. Realisierungsgrundsätze	4
Art 5. Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte	4
Art 6. Änderungen/Anpassung der Glasfaseranschlussleitung	4
Art 7. Wartungsverantwortlichkeiten	5
Art 8. Eigentumsverhältnisse der Glasfaseranschlussleitung	5
Art 9. Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten	5
Glasfaserbasierte Hausinstallation	5
Art 10. Gegenstand und Umfang	5
Art 11. Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse	5
Art 12. Eigentumsverhältnisse der Gebäudeverkabelung	6
Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss	6
Art 13. Beizug Dritter	6
Art 14. Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten des EWW	6
Art 15. Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude	6
Art 16. Rechte	6
Art 17. Informationsaustausch und Mitteilungen	6
Art 18. Haftung des EWW	7
Gebühren	7
Art 19. Gebühren des EWW für Grundeigentümer	7
Schlussbestimmungen	7
Art 20. Kündigung	7
Art 21. Haftungsbeschränkung	7
Art 22. Anschluss-Durchleitungsverträge	8
Art 23. Inkrafttreten	8

Der Verwaltungsrat der Elektro- und Wasserkorporation Wartau erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 30 der Korporationsordnung

folgendes

Reglement über das Kommunikationsnetz²

Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Geltungsbereich

- 1 Die Elektro- und Wasserkorporation Wartau (fortlaufend EWW genannt) baut und betreibt ein offenes Glasfasernetz, welches es Kommunikationsdienstleistern (fortlaufend Provider genannt) und Endkunden entgeltlich zur Verfügung stellt. Das EWW behandelt die Endkunden sowie die Provider rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

Art 2. Rechtsverhältnisse

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWW und den Grundeigentümern/Abonnenten (zusammen die Parteien genannt) wird durch dieses Reglement geregelt.
- 2 Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWW und den Providern wird im Rahmen dieses Reglements, durch Einzelverträge geregelt.
- 3 Die Provider regeln separat die Rechtsverhältnisse untereinander und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste nutzen.

Gebäudeerschliessung

Art 3. Gegenstand und Umfang

- 1 Die Gebäudeerschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Kommunikationsnetz des EWW mit der Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung durch das Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Gebäudeeinführungspunkt), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur Glasfaser basierten Gebäudeverkabelung bildet. Der optische Hausanschlusskasten/BEP erlaubt es Providern, bei Bedarf bereits von dem EWW verlegte Glasfasern zu verwenden oder weitere Glasfaseranschlussleitungen anzuschliessen.
- 2 Der Anschluss eines Objektes oder einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ist durch den Besitzer zu verlangen.
- 3 In der Bauzone besteht Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz, die jeweiligen Gebühren sind im Tarifblatt geregelt.

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Das Reglement gilt auch für das noch bestehende Koaxialnetz welches durch das offene Glasfasernetz abgelöst wird.

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

- 4 Ausserhalb der Bauzone besteht in der Regel kein Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz. Auf Wunsch kann in diesem Gebiet ein Anschluss realisiert werden. Die Erstellungskosten trägt in diesem Fall vollumfänglich der Besteller des Anschlusses.

Art 4. Realisierungsgrundsätze

- 1 Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung (Leitungsführung, Lage bzw. Platzierung des optischen Hausanschlusskastens/BEP, zeitliche Vorgaben, Termine, etc.) stimmen die Parteien individuell miteinander ab.

Art 5. Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- 1 Der Eigentümer räumt dem EWW das unentgeltliche Recht ein, seine Liegenschaft/en an das Glasfasernetz des EWW anzuschliessen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.
- 2 Die Einräumung der Erschliessungsrechte schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Glasfaseranschlussleitung inkl. der Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen; Rohranlagen, Kabel, Schächte, etc.) ein und umfasst insbesondere:
 - a. notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück/en des Eigentümers zur Gebäudeerschliessung;
 - b. das Recht des EWW, der Kooperationspartner sowie beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der Glasfaseranschlussleitung (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten.
- 3 Der Eigentümer verpflichtet sich, dem EWW bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümers regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechtes im Rahmen einer Dienstbarkeit.
- 4 Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaseranschlussleitung und deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden kann.
- 5 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Art 6. Änderungen/Anpassung der Glasfaseranschlussleitung

- 1 Falls der Eigentümer auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so führt das EWW diese Arbeiten innert höchstens 6 Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

Art 7. Wartungsverantwortlichkeiten

- 1 Das EWW ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung besorgt. Es behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für die von ihm verursachten Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. optischen Hausanschlusskasten/BEP.

Art 8. Eigentumsverhältnisse der Glasfaseranschlussleitung

- 1 Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit sämtlichen Bestandteilen (Kabelkanalisationen, Kabel, etc.) bis und mit optischem Hausanschlusskasten/BEP (inkl. Spleiss Kassette) sind im Eigentum des EWW.

Art 9. Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten

- 1 Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, haben sich der Eigentümer und die weiteren Beteiligten vorgängig über die genaue Lage der Werkleitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne beim EWW; Sondierungen, etc.) zu treffen.

Glasfaserbasierte Hausinstallation

Art 10. Gegenstand und Umfang

- 1 Die glasfaserbasierte Hausinstallation umfasst die Gebäudeverkabelung der Liegenschaft(en) ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/BEP bis und mit zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose, auch OTO (Optical Telecommunications Outlet) genannt, in der jeweiligen Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit).
- 2 Die Hausverkabelung ab Hausanschlusskasten/BEP ist Sache des Grundeigentümers. Sie wird im Auftrag und auf Kosten des Grundeigentümers oder durch Dritte erstellt und unterhalten.
Der Grundeigentümer und das EWW können für die Erstellung, Abgeltung und Eigentumsverhältnisse der Hausverkabelung individuelle Regelungen durch Verträge abschliessen.

Art 11. Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse

- 1 Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden vorab ausschliesslich an ihren Anbieter und Vertragspartner zu wenden, von dem sie den Fernmeldedienst beziehen.
- 2 Das EWW stellt die Wartung für den Hausanschluss sicher und übernimmt auf eigene Kosten die Verantwortung für die technische bzw. telekommunikationsspezifische Funktionalität der einzelnen Glasfasern (z.B. Faserqualität, Spleissungsgüte). Sind indessen Wartungs-/Unterhaltsarbeiten des EWW bzw. Störungsbehebungen an der Gebäudeverkabelung auf nicht telekommunikationsspezifische Einwirkungen zurückzuführen (ungeeignet geschützte Glasfasern, Kabel oder Kabelträger; durch Mieter oder Endkunden verursachte Schäden; Vandalismus, Tierschäden etc.) oder sind die Glasfasern nach Ablauf der Lebensdauer zufolge fehlender Funktionstüchtigkeit zu ersetzen, so trägt der Eigentümer die entsprechenden Aufwendungen.

Art 12. Eigentumsverhältnisse der Gebäudeverkabelung

- 1 Die Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/BEP bis zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose/OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit mit sämtlichen weiteren Steigzone-Bestandteilen (Leitungsführungen, Leerrohre, etc.) ist im Alleineigentum des Liegenschaftseigentümers.

Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss

Art 13. Beizug Dritter

- 1 Das EWW kann zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen.
- 2 Das EWW haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.
- 3 Das EWW ist beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden. Das EWW nimmt die Installationsarbeiten ab, die von ihm beauftragte Dritte ausgeführt haben. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Eigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten entbunden.

Art 14. Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten des EWW

- 1 Das EWW verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Wartung des Glasfasernetzanschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihm eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

Art 15. Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude

- 1 Ist ein Zutritt zum Grundstück oder der Liegenschaft im Rahmen von Unterhaltsarbeiten oder zwecks Störungsbehebung notwendig, meldet sich das EWW bei den jeweiligen Bewohnern der entsprechenden Grundstücke/Liegenschaften für den Zutritt zu den Werkleitungen.

Art 16. Rechte

- 1 Durch die Bestellung des Anschlusses gewährt der Grundeigentümer dem EWW das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Zudem gewährt der Grundeigentümer alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen, einschliesslich des Zutrittsrechts zum Grundstück.
- 2 Das EWW erhält vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

Art 17. Informationsaustausch und Mitteilungen

- 1 Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sowohl allgemein als insbesondere auch im Rahmen der Umsetzung möglichst frühzeitig über relevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

- 2 Das EWW ist berechtigt, Kooperationspartner und weitere Fernmeldediensteanbieterinnen über den Erschliessungsstand der Gebäude des Eigentümers zu informieren und entsprechende Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Glasfasernetzanschluss an Elektroinstallateure sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.
- 3 Das EWW kann den Providern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Provider die Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.
- 4 Die Provider dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Art 18. Haftung des EWW

- 1 Für die Haftung des EWW gegenüber dem Eigentümer gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das EWW haftet hingegen für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Gebühren

Art 19. Gebühren des EWW für Grundeigentümer

- 1 Die erstmalige Erschliessung eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit innerhalb der Bauzone (inklusive eines Anschlusskastens) erfolgt gemäss den einmaligen Anschlussgebühren (vgl. Tarifblatt zu diesem Reglement). In den Gebühren enthalten ist die Erstellung bis und mit BEP (Gebäudeeinführungspunkt). Für den Betrieb des Anschlusses werden monatliche Gebühren durch das EWW erhoben (vgl. Tarifblatt zu diesem Reglement).
- 2 Die erstmalige Erschliessung ausserhalb der Bauzone wird verursachergerecht abgerechnet, der Eigentümer des Objekts bzw. der Liegenschaft trägt die vollumfänglichen Erschliessungskosten.
- 3 Der Verwaltungsrat des EWW kann die Gebühren jährlich anpassen.

Schlussbestimmungen

Art 20. Kündigung

- 1 Der Grundeigentümer kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen, sofern keine Mieter im Gebäude wohnhaft sind. Das Durchleitungsrecht bleibt bestehen.

Art 21. Haftungsbeschränkung

- 1 Das EWW haftet nicht für Schäden, welche durch
 - a. Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;
 - b. die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.
- 2 Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art 22. Anschluss-Durchleitungsverträge

- 1 Die bestehenden Anschluss- und Durchleitungsverträge des Zweckverbandes Gemeinschaftsantennenanlage Wartau werden von der EWW übernommen.

Art 23. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 2. Februar 2024 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a) des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

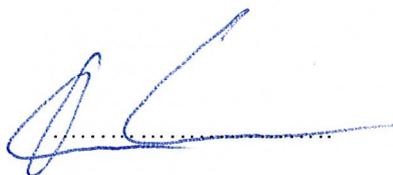
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Januar 2024 bis 1. Februar 2024.

Vom Konstituierungsrat erlassen am 12. Dezember 2023

Konstituierungsrat der Elektro- und Wasserkorporation Wartau

Der Präsident des Konstituierungsrates:

Die Aktuarin des Konstituierungsrates:



Harry Kaiser



Margrith Graf